

## Wertschriften und Gewerbsmässigkeit: neues Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung

Am 25. Juli 2012 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) das Kreisschreiben Nr. 36 mit dem Titel „Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel“ im Internet aufgeschaltet. Ab diesem Stichtag ersetzt das neue Kreisschreiben das am 21. Juni 2005 publizierte Kreisschreiben Nr. 8 der ESTV zum selben Thema.

Auch das neue Kreisschreiben soll als Hilfsmittel zur Abgrenzung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (sog. Quasi-Wertschriftenhandel) von der privaten Vermögensverwaltung dienen und zwar anhand von insgesamt 5 Kriterien. **Wenn die in Ziffer 3 des Kreisschreibens aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt sind, dann gehen die Steuerbehörden in jedem Fall von einer privaten Vermögensverwaltung aus** (womit erzielte Kapitalgewinne auf Wertschriften steuerfrei bleiben). Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, dann muss damit gerechnet werden, dass aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls auf Gewerbsmässigkeit erkannt wird.

Das neue Kreisschreiben berücksichtigt insbesondere auch die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gewerbsmässigkeit. Demnach stehen für die konkrete Beurteilung die folgenden zwei Kriterien im **Vordergrund**: Höhe des Transaktionsvolumens (Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzesdauer) sowie Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte. Die folgenden Indizien haben nur noch **untergeordnete Bedeutung**: die systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens sowie der enge Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person sowie der Einsatz spezieller Fachkenntnisse. Unseres Erachtens handelt es sich bei diesem Kreisschreiben um ein gutes Instrument, um im Rahmen einer Vorprüfung eine gewisse Rechtssicherheit zur Frage zu erlangen, ob die realisierten und/oder geplanten Kapitalgewinne steuerfrei bleiben oder ob allenfalls das Risiko besteht, dass diese wegen angenommener (Quasi-) Gewerbsmässigkeit der Einkommenssteuer unterworfen werden (was immer auch mit der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden ist).

### Kontakt



Thomas Kunz  
dipl. Steuerexperte  
dipl. Controller SIB  
Tel. +41 31 950 09 41  
[thomas.kunz@t-r.ch](mailto:thomas.kunz@t-r.ch)

Das entsprechende Kreisschreiben finden Sie unter folgendem Link:

[Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV - Kreisschreiben Nr. 36 Gewerbsmässigkeit](#)

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere [Steuer-Spezialisten](#)

Ariste Baumberger  
Mathias Josi  
Thomas Kunz

gerne zur Verfügung.